



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE

Rechenschaftsbericht 2023

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof

Reihe PARTEIEN 2025/16



Inhaltsverzeichnis

Prüfungsverfahren	1
Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof	2
Mängel im Rechenschaftsbericht	2
Klärung von Sachverhalten	7
Korrigierter Rechenschaftsbericht	7
Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	8
Veröffentlichung durch den Rechnungshof	8
Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012	10

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Dezember 2025

AUSKÜNFT

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
facebook/RechnungshofAT
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Rechenschaftsbericht 2023

DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE

Kenndaten	
Partei	DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE
Rechenschaftsjahr	1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023
öffentliche Mittel der Parteienfinanzierung im Jahr 2023	
	in EUR
Bund	
Förderung nach Parteien-Förderungsgesetz 2012	5.031.568,39
Länder	
Förderungen nach:	
• Burgenländisches Parteien-Förderungsgesetz 2012	206.996,42
• Kärntner Parteienförderungsgesetz	0
• NÖ Parteienfinanzierungsgesetz 2012	1.533.204,62
• Oö. Parteienfinanzierungsgesetz	3.055.772,00
• Salzburger Parteienförderungsgesetz	536.764,17
• Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz	2.388.496,39
• Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012	771.713,40
• Parteienförderungsgesetz (Vorarlberg)	652.624,36
• Wiener Parteienförderungsgesetz 2013	5.807.868,38

Quelle: DIE GRÜNEN

Prüfungsverfahren

- (1) Die Partei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE“ (in der Folge: **Partei**) war im Berichtsjahr 2023 im Nationalrat vertreten und hatte daher gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ bis zum 30. September 2024 über ihre Erträge und Aufwendungen mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft abzulegen. Die Partei übermittelte dem RH am 26. September 2024 den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2023 zusammen mit dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer (einschließlich des darin enthaltenen Prüfungsvermerks vom 24. September 2024).

¹ Maßgeblich für die Prüfung durch den RH ist die für das Rechenschaftsjahr 2023 geltende Rechtslage, sohin das PartG BGBl. I 56/2012 in der Fassung BGBl. I 125/2022 (vor der Novelle 2025). Entsprechend beziehen sich die Gesetzeszitate auf diese Fassung des PartG.

(2) Der RH veröffentlichte die Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 der Partei gemäß gesetzlicher Vorgabe am 1. Jänner 2025 mit dem Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt noch anhängige Prüfung auf seiner Website.

(3) Da der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des PartG nicht entsprach, forderte der RH die Partei am 7. April 2025 gemäß § 10 Abs. 4 PartG zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von vier Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer zweiten Version des Rechenschaftsberichts langte – nach einer Fristverlängerung bis zum 27. Mai 2025 – im RH am 27. Mai 2025 ein.

(4) Aufgrund konkreter Anhaltspunkte für weitere Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten der zweiten Version des Rechenschaftsberichts, vor allem hinsichtlich des Ausweises der Spenden, forderte der RH die Partei mit Schreiben vom 11. September 2025 neuerlich zur Stellungnahme und zur Ergänzung bzw. Richtigstellung des Rechenschaftsberichts innerhalb einer Frist von drei Wochen auf. Die Stellungnahme der Partei einschließlich einer letzten Version des Rechenschaftsberichts langte im RH fristgerecht am 3. Oktober 2025 ein.

Ergebnis der Prüfung durch den Rechnungshof Mängel im Rechenschaftsbericht

2 Nach den Prüfungsfeststellungen des RH wies der am 26. September 2024 übermittelte Rechenschaftsbericht der Partei nachstehende Mängel auf. Die Partei nahm am 27. Mai 2025 und am 3. Oktober 2025 dazu Stellung:

(1) Unrichtiger Ausweis der „Erträge aus Geldspenden“ bzw. „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“

(a) Feststellungen des RH

Der RH stellte fest, dass zwischen den ausgewiesenen Beträgen im Rechenschaftsbericht unter „Erträge aus Geldspenden (§ 5 Abs. 4a Z 3 PartG)“ und der Summe der an den RH gemeldeten Spenden gemäß § 6 Abs. 2 PartG Diskrepanzen bestanden.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei gab in ihrer Stellungnahme an, dass sie bei ihren quartalsweisen Spendenmeldungen für das erste und zweite Quartal 2023 das PartG „strenger“ ausgelegt habe. Sie habe mehrere einzelne Spenden derselben Person summiert und – sobald diese Summe den Betrag von 150 EUR überstiegen habe – die gesamte Summe gemeldet.

Die Partei korrigierte den Rechenschaftsbericht in der Fassung vom 27. Mai 2025 dahingehend, dass der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 ausschließlich Beträge über 150 EUR als Spenden anführte; alle niedrigeren Beträge seien auf die Position „Erträge aus Einzelzuwendungen und Sachleistungen“ umgebucht worden (Anmerkung RH: Das PartG nimmt Beträge bis 150 EUR vom Spendenbegriff aus.).

Zudem führte die Partei eine Spende nicht mehr in der Anlage nach § 5 Abs. 4a Z 3 PartG an, da der Betrag unter 500 EUR gelegen sei; die Spende sei nicht mit der anderen Spende über 1.000 EUR des Spenders summiert worden, weil die Spenden an zwei unterschiedliche Gliederungen ergangen seien.

(c) Weitere Feststellungen des RH

Der RH stellte auf der Grundlage der korrigierten Fassung des Rechenschaftsberichts fest, dass trotz Korrektur die Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG nicht den Anforderungen des PartG entsprach. Ergehen Spenden von einem Spender an unterschiedliche Gliederungen, so sind diese zusammenzurechnen und ab einem **Gesamtwert von 500 EUR** pro Jahr und Spender in der Anlage auszuweisen. Dies kann auch dazu führen, dass einzelne Spenden von weniger als 500 EUR an Gliederungen der Partei in der Anlage auszuweisen sind.

(d) Weitere Stellungnahme der Partei und Korrektur

Die Partei ergänzte die Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG in der letzten Fassung des Rechenschaftsberichts vom 30. September 2025 um die vom RH vorgehaltene Geldspende.

(2) Fehlende Spendenmeldungen

(a) Feststellungen des RH

Aufgrund der quartalsweisen Meldeverpflichtung an den RH betreffend Einzelspenden über 150 EUR nach § 6 Abs. 2 PartG mussten die Summen der gemeldeten Spenden der Bundesorganisation und der Landesorganisationen mit den im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Spendenbeträgen dieser Gliederungen (§ 5 Abs. 4 Z 10, 11 und 12 PartG) übereinstimmen. In den Quartalsmeldungen hatte die Partei dem RH jedoch zu geringe Beträge gemeldet. Die Abweichungen betragen

- für die Bundesorganisation: 1.640 EUR,
- für die Landesorganisation Burgenland: 375,40 EUR,
- für die Landesorganisation Salzburg: 180 EUR,
- für die Landesorganisation Steiermark: 820 EUR sowie
- für die Landesorganisation Wien: 3.515 EUR. Der Betrag der Landesorganisation Wien ergab sich aus der Differenz zwischen dem Betrag im Rechenschaftsbericht von 3.995 EUR und dem in den Quartalsmeldungen genannten Betrag von 480 EUR.

(b) Stellungnahme der Partei und Korrektur

In ihrer Stellungnahme erläuterte die Partei, wie sich die Erträge aus § 5 Abs. 4 Z 10 (Geldspenden), Z 11 (lebende Subventionen) und Z 12 (Sachleistungen) PartG der Landesorganisationen Burgenland, Salzburg und Steiermark im Einzelnen zusammensetzten.

Aufgrund der Feststellungen des RH überprüfte die Partei zudem nochmals die Zahlungseingänge der Landesorganisation Wien und stellte dabei fest, dass Einzelzuwendungen in Höhe von 560 EUR vorlagen. Bei den folglich verbleibenden Spenden in Höhe von insgesamt 3.435 EUR (3.995 EUR minus 560 EUR) handle es sich um Mitgliedsbeiträge, die diverse Mitglieder „überzahlt“ hätten. Unterjährig seien diese in der Position Mitgliedsbeitrag gebucht und daher nicht in den Quartalsmeldungen erfasst worden. Im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 seien diese Überzahlungen als Spenden angesehen, entsprechend umgebucht und im Rechenschaftsbericht 2023 angeführt worden.

(c) Weitere Feststellungen des RH

Aufgrund der Stellungnahme der Partei wies der RH die Partei darauf hin, dass sie nach § 6 Abs. 2 PartG Spenden spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an den RH zu melden gehabt hätte. Im vorliegenden Fall hatte die Partei 14 Spenden von jeweils mehr als 150 EUR in Höhe von insgesamt 3.435 EUR nicht an den RH gemeldet. Somit würde ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vorliegen.

(d) Weitere Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme erneut mit, dass es sich bei den Spenden in Höhe von insgesamt 3.435 EUR um Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen handle, die diverse Mitglieder „überzahlt“ hätten. Unterjährig seien diese als Mitgliedsbeiträge behandelt und daher nicht in den Quartalsmeldungen als Spenden erfasst worden. Nachdem – im Zuge der Erstellung des Rechenschaftsberichts 2023 – klar geworden sei, dass diese Überzahlungen als Spenden anzusehen seien, sei der Ausweis im Rechenschaftsbericht 2023 als Ertragsart „Geldspenden“ erfolgt. Eine Angabe in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG sei nicht erforderlich, da der Gesamtwert der Spenden pro Jahr und Spender jeweils unter 500 EUR liege.

(e) Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

Nach Ansicht des RH umfasst die gesetzliche Anordnung der quartalsweisen Spendenmeldungen in § 6 Abs. 2 PartG auch die fristgerechte Meldung der Spenden bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres.

Die 14 Spenden durch Überzahlung der Mitgliedsbeiträge langten vom 3. Jänner 2023 bis 1. März 2023 bei der Partei ein. Sie hätten daher mit der ersten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 28. April 2023 – dem RH bekannt gegeben werden müssen. Tatsächlich meldete die Partei keine dieser Spenden an den RH. Überdies war keine der 14 nicht gemeldeten Spenden an den RH im Rechenschaftsbericht in der Anlage gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen.

Entsprechend dem PartG ist eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt. Diese Ausnahme gilt nicht für Spenden im Gesamtwert von unter 500 EUR je Spender.

Nach Ansicht des RH lag somit ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor. Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**) (siehe „Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat – DIE GRÜNEN Rechenschaftsbericht 2023“).

(3) Weitere Mängel des Rechenschaftsberichts

(a) Feststellungen des RH

Weitere Mängel im Rechenschaftsbericht betrafen

- den unrichtigen Ausweis der Erträge und der Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisation,
- unterschiedliche bzw. unrichtige Angaben zu Spendendaten im Rechenschaftsbericht und in den Quartalsmeldungen an den RH,
- den unrichtigen Ausweis von Spenden an die Gemeindegruppe Rankweil,
- den unrichtigen Ausweis von „sonstigen Erträgen“ bei der „Grünen Jugend Burgenland“ und der „Grünen Jugend Steiermark“,
- den unrichtigen Ausweis von Einnahmen bei der Bezirksgruppe Eisenstadt-Land,
- den fehlenden Ausweis von Einnahmen und Ausgaben der Bezirksgruppen in Wien,
- die unrichtigen Bezeichnungen für territoriale Gliederungen,
- den unrichtigen Ausweis von Beträgen unter der Position „Erträge aus Anteilen an Unternehmen“ bei den Teilorganisationen „Die Grünen – Generation plus“ und „Grüne Jugend“,
- den unvollständigen und unrichtigen Ausweis von nahestehenden Organisationen,
- das Fehlen maschinenlesbarer Teile des Rechenschaftsberichts,
- Schreibfehler.

(b) Korrektur

Die Partei korrigierte die Mängel im Rechenschaftsbericht.

Klärung von Sachverhalten

3 Der RH forderte die Partei aufgrund von Unklarheiten des Rechenschaftsberichts zu folgenden Punkten zur Stellungnahme auf:

- mögliche Unrichtigkeiten bei den Personalaufwendungen der Bundesorganisation,
- mögliche Unrichtigkeiten bei den „Erträgen aus sonstigem Vermögen“ der Bundesorganisation sowie den Landesorganisationen Burgenland, Oberösterreich, Steiermark und Wien im Vergleich zu den Vorjahren,
- mögliche unzulässige Spenden durch den Parlamentsklub und durch Landtagsklubs in Zusammenhang mit den Websites der Partei,
- mögliche Unrichtigkeiten bei den „Erträgen aus Fördermitteln“ bei den Landeshauptstädten Klagenfurt und Linz,
- mögliche Unrichtigkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben der Bezirksorganisationen der Länder Burgenland, Salzburg, Steiermark und Tirol im Vergleich zu den Vorjahren,
- mögliche Unrichtigkeiten bei den Einnahmen und Ausgaben der Bezirksgruppe Mödling.

Die Partei konnte die konkreten Anhaltspunkte in ihren Stellungnahmen ausräumen.

Korrigierter Rechenschaftsbericht

4 Die Partei führte laufend Ergänzungen und Richtigstellungen durch und übermittelte

- einen Nachtragsbericht der Wirtschaftsprüfer vom 30. September 2025 über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2023,
- einen korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 (dritte Version) vom 30. September 2025 in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format.

Mitteilung des RH an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

- 5 (1) Aufgrund der konkreten Anhaltspunkte des RH für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht der Partei führte diese die oben genannten Ergänzungen und Korrekturen durch; zudem ergänzten die Wirtschaftsprüfer den Prüfungsvermerk. Das PartG räumt einer Partei eine solche nachträgliche Verbesserungsmöglichkeit ein.

 (2) Hinsichtlich der oben beschriebenen fehlenden Spendenmeldungen erstattete der RH jedoch eine Mitteilung an den UPTS.

Veröffentlichung durch den Rechnungshof

- 6 Da der korrigierte Rechenschaftsbericht 2023 der Partei – nach Maßgabe der dem RH zukommenden Befugnisse – formal den in § 5 PartG geregelten Anforderungen entsprach, veröffentlichte der RH den korrigierten Rechenschaftsbericht 2023, sein Ergebnis der Prüfung sowie die Mitteilung an den UPTS auf seiner Website.



DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE



Wien, im Dezember 2025

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren nach dem Parteiengesetz 2012

Sonderaufgabe des Rechnungshofes nach dem Parteiengesetz 2012

Das Parteiengesetz 2012 normiert für politische Parteien, die im Nationalrat, in einem Landtag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, eine umfassende Pflicht, öffentlich Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Erträge und ihre Aufwendungen abzulegen. Der Rechnungshof hat diese jährlichen Rechenschaftsberichte zu kontrollieren.

Prüfungsmaßstäbe

Der Rechnungshof hat gemäß § 10 Abs. 2 Parteiengesetz 2012 die Vollständigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz 2012 zu prüfen.

Prüfungsverfahren

(1) Einleitung der Prüfung

Die Rechenschaftsberichte sind dem Rechnungshof von den Parteien bis 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Diese Rechenschaftsberichte wurden zuvor von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

Danach folgt die Kontrolle durch den Rechnungshof. Diese Kontrolle beinhaltet insbesondere die Überprüfung der Vermögenssituation, der Herkunft und der Verwendung der Mittel, der Richtigkeit der Liste der Beteiligungsunterneh-

men und von allfällig unzulässigen Spenden.

Der Rechnungshof hat die Rechenschaftsberichte der Parteien auf seiner Website am 1. Jänner des auf das Berichtsjahr zweitfolgenden Jahres mit dem Hinweis auf eine allenfalls noch anhängige Prüfung zu veröffentlichen.

(2) Prüfung ohne Stellungnahmeverfahren

Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen des § 5 Parteiengesetz 2012 entspricht, wird der Hinweis auf die Prüfung von der Website entfernt und das Ergebnis der Prüfung veröffentlicht.

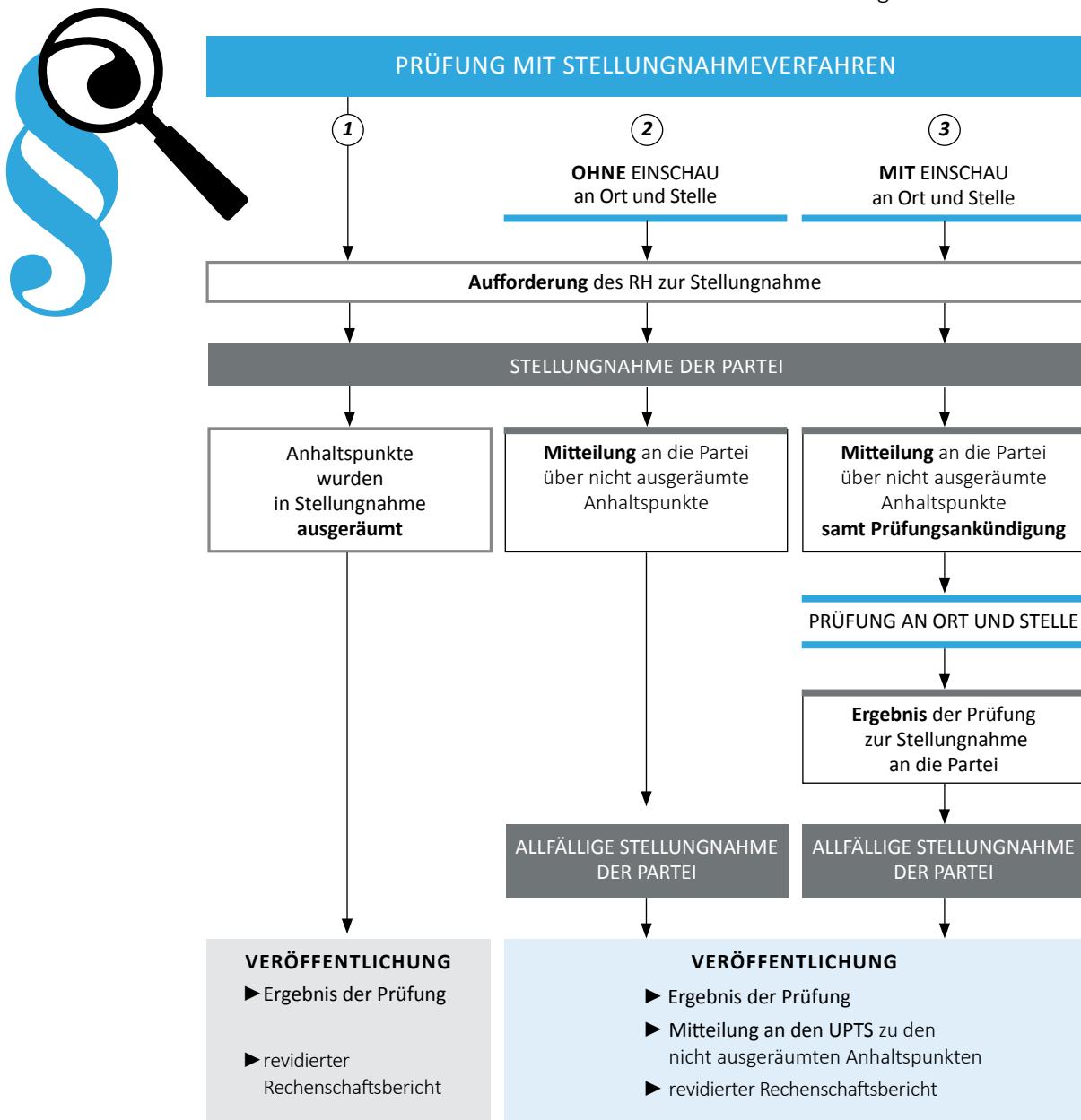
(3) Prüfung mit Stellungnahmeverfahren

Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder dass im Berichtszeitraum die §§ 2 ff. des Parteiengesetzes 2012 nicht eingehalten wurden, hat der Rechnungshof der Partei gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz 2012 die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Zur Klärung der konkreten Anhaltspunkte kann der Rechnungshof schriftlich alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Einsendung von Rechnungsbüchern, -belegen und sonstigen Behelfen verlangen.

Können Widersprüche nicht aufgelöst werden und bleibt der Rechnungshof bei seiner Ansicht, dass Verstöße gegen das Parteiengesetz 2012 vorliegen, erstattet der Rechnungshof – allenfalls nach einer Prüfung an Ort und Stelle – eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat, der gegebenenfalls eine Geldbuße über die politische Partei zu verhängen hat.

Am Schluss des Verfahrens wird der korrigierte/ergänzte Rechenschaftsbericht gemeinsam mit dem Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls der Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat veröffentlicht.

Der Ablauf der Prüfung kann sich – abhängig vom fortgesetzten Vorliegen konkreter Anhaltspunkte – nach folgenden drei Varianten gestalten:



R
—
H

